

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 86.

Mittwoch den 25. Oktober 1843.

Die Jugend ist die Zeit der Saat,  
Das Alter erntet Früchte;  
Wer jene nicht benützt hat,  
Des Hoffnung wird zu nichts.

## Oberamtsgerichtliche und Oberamtliche Verfügung

Der Königl. Gerichtshof und die Königl. Regierung  
für den Neckarkreis  
an

das Königl. Oberamtsgericht und Oberamt Waiblingen.

Es ist zur Kenntniß der Kreisbehörden gekommen, daß in einzelnen Gemeinden und Oberämtern bei Fertigung neuer Güterbücher von der durch die Instruction vom 3. December 1842 S. 31. B. Lit. A. vorgeschriebenen Form abweichende Formulare zur Anwendung gebracht worden sind.

Da es nun weder den Gemeinderäthen noch den Bezirksbehörden zusteht, statt des ausdrücklich verzeichneten Formulars ein anderes ohne höhere Genehmigung einzuführen, so will man die obengenannten Bezirksämter hiemit angewiesen haben, wenn eine Abweichung wegen besonderer örtlicher Verhältnisse von einzelnen Gemeinderäthen für rathlich erachtet werden sollte, hierüber Bericht zu erstatten und die erforderliche Genehmigung nachzusuchen.

Nach vorstehendem Erlaß haben sich die Ortsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Waiblingen den 24. Oktober 1843.

K. Oberamtsgericht.

Act. Hegelmaier, A.-B.

K. Oberamt.

Wirth.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckarkreises  
an

das K. Ober-Amt Waiblingen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß häufig Verfehlungen gegen die Vorschriften hinsichtlich des Gewehr-Besizes dadurch veranlaßt werden, daß ein zum Gewehr-Besitz-Berechtigter die Eigenschaft verliert, welche ihm diese Berechtigung ver-

lich, und nun sich nicht sogleich aus dem Besiz der ihm jetzt verbotenen Waffe sezt. Das — wie es scheint — nicht gehörig bekannte Mittel, sich in einem solchen Fall gegen die Strafe des verbotenen Gewehr-Besizes zu sichern, besteht darin, daß, sobald die Berechtigung zum Gewehr-Besiz anshört, das Gewehr, dessen Veräußerung nicht sofort geschehen kann, oder dessen Fortbesiz nicht durch das Bezirks-Amt gestattet wird, der Obrigkeit zur Aufbewahrung übergeben wird.

Hiedurch wird dem Gesetze, welches zu Verhütung von Unglücks-Fällen und Mißbräuchen den Besiz von Feuergewehren an gewisse Bedingungen knüpft, Genüge geleistet, ohne daß die Eigenthümer einer solchen Waffe pecuniären Schaden leiden.

Das K. Oberamt wird hiemit in Gemäßheit Ministerial-Erlasses vom 29. vorigen pr. 5. dieses Monats angewiesen, vorstehende Belehrung in seinem Amts-Bezirk bekannt zu machen, und die Ortsvorsteher anzuhalten, solche Bürger, welche durch das Aufhören der gesetzlich geforderten Bedingung die Befugniß zum Fortbesiz eines Feuer-Gewehrs verlieren, im eintretenden Falle auf die Beobachtungen der gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Ludwigsburg den 8. August 1843.

Vorstehende hohe Verfügung wird zu Jedermanns Kenntniß und namentlich den Ortsvorstehern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Waiblingen den 24. Oktbr. 1843.

K. Oberamt Wirth.

### Kameralamtliche Verfügung.

Waiblingen. (Die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.)

Zu Erleichterung der Fruchtgefällpflichtigen, ist auch dieses Jahr die Bezahlung der kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte, insoweit wieder zu begünstigen, als der eigene Bedarf der Staatsfinanzverwaltung der Naturaleinzug nicht nöthig macht.

Die Anmeldungen für diejenigen Zehent- und Gutspachtfrüchte, welche vertragsmäßig in dem Durchschnittspreise vom 1. Novbr. 1843. bis 1. Februar 1844.

und für solche, welche in den Preisen vom 11. Nov. 1843 bis 2. Febr. 1844. zu bezahlen sind, haben daher längstens, und bei Gefahr des Verlusts dieses zugestandenen Rechtes,

Dienstag den 30 October d. J.

auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle entweder mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Ebenso ist dieß für diejenigen Gültfrüchte zu beobachten, welche in dem Durchschnittspreise zwischen dem 1. Novbr 1843. und 1. Februar 1844. bezahlt werden wollen.

Diejenigen Pflichtigen, welche nun diese Termine versäumen, können inner dem Zeitraume vom 1. Novbr. 1843. bis 1. Febr. 1844. nur noch ein Uebereinkommen nach den zur Zeit der Anmeldung bestehenden laufenden Preisen treffen, und sind daher von der Theilnahme an dem Durchschnittspreise ausgeschlossen; und da sich mit dem 2 Febr. 1844. der Termin für die Geldbezahlungen der Gefällfrüchte pr. 1843. im Allgemeinen schließt, so muß man auf rechtzeitige Anmeldung derselben um so mehr rechnen, als bis zu dieser Zeit die sämtlichen Fruchtgelder eingetrieben seyn müssen. —

Hienach werden nun insbesondere die Ortsvorstände der zehentpachtenden Gemeinden wegen der Umlage und des Einzugs dieser Gelder, bei Zeiten die nöthigen Vorkehrungen treffen, und diese Bestimmungen den diesseitigen Zehent- und Gültspflichtigen sogleich eröffnen, und wie es geschehen, mit nächstem Boten eine Eröffnungs-Urkunde hieher einzusenden.

Den 24. Oktober 1843.

Königl. Kameralamt.

Waiblingen. Mit der Abhaltung einer Plenarversammlung des landwirthschaftlichen Vereins, welche nächsten Samstag den 28. d. M. Nachmittags 2 Uhr in Großhepbach Statt hat, wird die Versteigerung von 4 sehr schöner Simmenthaler-Kalbellen verbunden. Diese Kalbellen sind durch 2 Mitglieder des Ausschusses von einer Gesellschaft aus der Schweiz in Geßlingen ersteigert worden und zum Wieder-Verkauf bestimmt.

Die OrtsVorstände werden ersucht, nicht nur die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins, sondern überhaupt die Landwirthe in Kenntniß zu setzen.  
Den 21. Octbr. 1843. Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins.  
Oberamtmann Wirtb.

## Ämtliche Bekanntmachungen

Endersbach.

Am nächsten Samstag den 28. d. M. Mittags 12 Uhr wird das - von der Gemeinde erkaufte kleine Wohnhaus No. 16. unten im Dorf an der Eitergränze gegen Großhepbach auf dem Rathhaus auf den Abbruch im Aufstreich verkauft, was man in der Nachbarschaft bekannt zu machen bittet.

Am 23. October 1843.

Gemeinderath.  
Vorstand Koch.

## Privat = Bekanntmachungen.

Waiblingen. Am nächsten Mittwoch den 1. November d. J. Nachmittags 3 Uhr wird bei Herrn Stadtpfleger Kaufmann dahier von Seiten der Carl Kayser'schen Hinterbliebenen ein Verkaufs Versuch mit dem Haufe, der Scheuer im Saß und der Scheuer mit Werkstätt jenseits der Rems vorgenommen, wozu man die Liebhaber höflich einladet.

## Waiblingen.

### (WaarenEmpfehlung.)

Der Unterzeichnete beehrt sich einem verehrlichen Publikum anzuzeigen, daß er ein vollständiges Tuchwaarenlager in allen Sorten und Farben von Tuchwaaren Wiber und Flanellen besitze, und solche zu möglichst billigen Preisen abgebe, wobei er sich erlaubt seinen verehrten Gönnern und Freunden bestens zu empfehlen.

### Christian Pfeleiderer'

Tuchmachermeister.

(Wohnhaft in dem ehemals Färber Finninger'schen Hause.)

Waiblingen. (Dienstgesuch.) Ein Frauenzimmer im mittlern Alter, welche schon in bedeutenden Häusern gedient hat, und sich mit guten Zeugnissen ausweisen kann, sucht bis Martini wieder eine Stelle zu erhalten. Das Nähere sagt Ausgeber dieses Blattes.

## Waiblingen.

Der Unterzeichnete ist Willens sein Haus, neben dem Marktplatz, in Verbindung mit Wein- und Speisewirtschaft sammt sämmtlichen Gütern auf 6 Jahre in Pacht zu geben. Es können auch die nöthigen Wirtschafts-Geräthschaften dazu abgegeben werden. Die Liebhaber hiezu sollten in dem Zeitraum von heute und Martini d. J. den Pacht abschließen.

Den 23. October 1843.

Mangold,  
Speisewirth.

## Waiblingen.

### (Empfehlung zum Bettfedernreinigen.)



Der Unterzeichnete ist dahier mit einer Bettfedernreinigungsdampfmaschine eingerufen, mittelst welcher er die Bett- und Pflaumfedern durch doppelten Cylinder von Moten, allem Schweiß, Geruch oder einem allenfalligen Krankheitsstoffe reinigt, und zwar so, daß sich niemals mehr etwas vorfinden wird, was die Federn beschädigt oder aufzehrt.

Die Preise für das Reinigen der Betten sind folgende:

für ein Ober- oder Unterbett	30 fr.
" " Pfälben	12 fr.
" " Rissen	10 fr.

wobei er für das oben Versprochene garantirt.

Er bittet um geneigten Zuspruch.

J. J. Krum,  
aus Winnenden.

Wohnt im Hause des Käser Wüst.

## Waiblingen. (Wohnungs-Gesuch.)

Die Unterzeichnete sucht eine Wohnung bis Martini in Miethe zu beziehen; diejenigen welche eine Wohnung abgeben wollten möchten mich hievon in Kenntniß setzen.

Wittwe Binder.

## Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Johannes Kley.	Eine Behausung am Bein- steiner Thor.	1127 fl. 42 kr.	30. Oktbr.	
	1 $\frac{1}{2}$ Brtl. 3 $\frac{1}{4}$ Rth. Gar- ten im Krautgäßle.	300 fl.	—	
	2 Brtl. Acker ab der Was- serstufe.	235 fl.	—	
	2 Brtl. auf der Röhre ab den Sackträger.	225 fl.	—	
	2 Brtl. in der Winterhal- den neben Gottl. Dsiwald, Satter.	185 fl.	—	
	$\frac{1}{4}$ an 3 Morgen 1 Brtl. auf der Röhre neben Jac. Fr. Pflüger.	300 fl.	—	
	$\frac{1}{2}$ an 3 $\frac{1}{2}$ Brtl. $\frac{1}{2}$ Acht. auf der Korberhöhe. Noch zu verkaufen ist:	89 fl.	—	
Käbler Siebers- Erben.	2 Brtl. im Kleinheppacher Pfad.			
	1 $\frac{1}{2}$ Brtl. $\frac{3}{4}$ Acht. im auf- sern Weidach.			
	Eine halbe Behausung und halbe Scheuer in der kur- zen Gasse. Die Scheuer kann auch be- sonders verkauft werden.	1125 fl.	30. Oktbr.	galbar $\frac{1}{3}$ baar und 2 verzinsliche Zieker.
	1 $\frac{1}{2}$ Brtl. Acker hinter den Fronacker.	165 fl.		desgl.
	1 Brtl. 6 Rth. Garten hin- ter der Kirch. Noch zu verkaufen ist:	170 fl.		desgl.
	1 Mrg. Baumgut u. Gras- boden in der Wurmhalden.			
1 Brtl. Acker im Schänz- len.				